

**Grundsätze für die Prüfung  
von Gymnastiklehrerinnen und Gymnastiklehrern**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.12.1952 i.d.F. vom 15.05.2000)

## **I. Allgemeines**

Für die Prüfung von Gymnastiklehrerinnen und Gymnastik Lehrern gelten folgende Grundsätze:

1. Mit dem Bestehen der Prüfung werden die Befähigung zur Durchführung von Gymnastikangeboten im freien Beruf sowie gegebenenfalls zur Betreuung und Anleitung von Sportgruppen entsprechend einer absolvierten Zusatzausbildung nachgewiesen und das Zeugnis als staatlich anerkannte/geprüfte Gymnastiklehrerin bzw. staatlich anerkannter/geprüfter Gymnastiklehrer erworben.
2. Die Prüfung findet an einer öffentlichen oder an einer privaten, staatlich genehmigten oder anerkannten Berufsfachschule für Gymnastik statt.<sup>1)</sup>

Die Prüfungsinhalte sind in der staatlichen/staatlich genehmigten Prüfungsordnung festgelegt.

## **II. Prüfungsausschuss**

Die Einrichtung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses richtet sich nach den Bestimmungen der staatlichen/staatlich genehmigten Prüfungsordnung.

## **III. Voraussetzungen für die Zulassung**

1. Erforderliche Allgemeinbildung durch Nachweis des "Mittleren Schulabschlusses" (Realschulabschluss) oder eines gleichwertigen Abschlusses.
2. Mindestens 2½ Jahre Ausbildung in Gymnastik an einer genehmigten Einrichtung gemäß Nummer I Absatz 2.

---

<sup>1)</sup> In Nordrhein-Westfalen: Im Bildungsgang "Gymnastiklehrerin/Gymnastiklehrer und Fachhochschulreife" des Berufskollegs.

3. Im Falle einer Prüfung in einem der nach Maßgabe der staatlichen bzw. staatlich genehmigten Prüfungsordnung wählbaren Zusatzfächer (z. B. Gesundheitserziehung, Freizeitsport) muss eine jeweils 1½-jährige in die Gymnastiklehrerausbildung integrierte bzw. nach deren Abschluss absolvierte Ausbildung vorausgehen.

#### **IV. Prüfungsanforderungen**

1. Die schriftliche Prüfung umfasst mindestens 2 Klausurarbeiten (Dauer jeweils mindestens 2 Stunden) aus den nach der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Bereichen der Ausbildung in Gymnastik sowie gegebenenfalls aus den gewählten Zusatzfächern. Statt einer Klausurarbeit kann eine praxisorientierte Hausarbeit in Anlehnung an das künftige berufliche Handlungsfeld innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung des Themas angefertigt werden.
2. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in der staatlichen/staatlich genehmigten Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Bereiche der Ausbildung in Gymnastik sowie gegebenenfalls in gewählten Zusatzfächern.
3. Die praktische Prüfung umfasst Demonstrations- und/oder Gestaltungs- und/oder Leistungsaufgaben aus:
  - a) den Hauptgebieten der Gymnastik
  - b) gegebenenfalls einem Zusatzfach oder aus mehreren Zusatzfächern.
4. Die Prüfung kann eine oder mehrere Lehrproben umfassen, die sich auf die Hauptgebiete der Gymnastik beziehen müssen.

Bei der staatlichen bzw. staatlich anerkannten Prüfung kann darüber hinaus vorgesehen werden, dass im Falle einer Prüfung in Zusatzfächern auch in diesen Fächern Lehrproben abzulegen sind.

## **V. Verfahren bei nicht bestandener Prüfung**

1. Wer die staatliche/staatlich anerkannte Prüfung nicht bestanden hat, kann das Abschlusszeugnis durch eine Nachprüfung zu Beginn des folgenden Schuljahres erwerben, wenn für das Bestehen eine nachträgliche Prüfung in nur einem Fach genügt.
2. Eine Wiederholung der gesamten Prüfung ist in der Regel nur einmal und frühestens nach Ablauf von 6 Monaten möglich.

Ausreichende Leistungen bei der ersten Prüfung können dabei angerechnet werden.

## **VI. Weitere Regelungen**

Eine Lehrberechtigung für das Fach Sport an allgemein bildenden und beruflichen Schulen wird durch die Ablehnung der Prüfung für Gymnastiklehrerinnen und Gymnastiklehrer nicht erworben.